

Q&A COVID-19 und Reisen (gültig seit 22.02.2021)

- Letzte Aktualisierung: **07.05.2021**
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: missionen@swissolympic.ch

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haftung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.

Inhalt

Begriffserklärungen	2
Einreisebeschränkungen für Risikostaaen.....	4
Länder und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko - Liste BAG.....	6
Quarantäne und Covid-Tests bei Einreise/Rückreise in die Schweiz	7
Einreise zur Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings in der Schweiz	10
Reisen ins Ausland?	12
COVID-19 und Antidoping	15

Hilfreiche Links und Telefonnummern

- | | |
|---|---|
| • Bundesamt für Gesundheit (BAG) | www.bag.admin.ch |
| • Bundesamt für Gesundheit, Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen | +41 58 464 44 88, täglich von 6 bis 23 Uhr |
| • FAQ zur Quarantäne des Bundesamt für Gesundheit (BAG) | FAQ zur Quarantäne des BAG |
| • Staatssekretariat für Migration (SEM) | https://www.sem.admin.ch |
| • Staatssekretariat für Migration (SEM), Corona-Kontakt | corona@sem.admin.ch |
| • FAQ zur Einreisebeschränkung des Staatssekretariat für Migration (SEM) | FAQ zur Einreisebeschränkung SEM |

Begriffserklärungen		
Unterschied EU/EFTA -Staaten und Drittstaaten, Spezialfall UK	<p><u>Drittstaaten</u>: als Drittstaaten gelten alle Staaten ausser EU/EFTA-Staaten (siehe Link).</p> <p><u>UK</u>: Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) und nach dem Ende der vereinbarten Übergangsphase am 31. Dezember 2020 ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU nicht mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar. Seit dem 1. Januar 2021 gelten UK-Staatsangehörige nicht mehr als EU-Bürgerinnen und -Bürger, sondern als Drittstaatsangehörige.</p>	SEM: Liste Staaten EU/EFTA
Staaten mit Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz	<p>Alle Angehörigen der EU/EFTA-Staaten profitieren vom Freizügigkeitsabkommen zwischen der CH und EU/EFTA.</p> <p>Alle anderen Staaten (ohne Freizügigkeitsabkommen) sind sogenannte Drittstaaten.</p>	
Was wird unter Profisportler*in verstanden?	Eine Person, welche ihr Haupteinkommen durch den Sport sicherstellt. Dazu gehören grundsätzlich auch die Betreuer*innen.	
Situation der äussersten Notwendigkeit	<p>Unter diese Kategorie können z.B. fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnahme an einem unaufschiebbaren Wettkampf, Turnier für professionelle oder teilprofessionelle Sportlerinnen und Sportler • Ein Training, welches hinsichtlich eines wichtigen Wettkampfes unbedingt besucht werden muss 	SEM: Äusserste Notwendigkeit (Härtefall)
Unterschied Liste BAG / Liste SEM	<p>Es ist wichtig zu wissen, dass zum Thema „Reisen“ zwei verschiedene Listen existieren, welche nacheinander beachtet werden müssen. Hierzu kann man sich folgende Fragen stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Darf jemand überhaupt in die Schweiz einreisen? Antwort darauf gibt: Die Liste der Risikoländer des SEM (Anhang 1). Diese hat direkte Auswirkungen auf die grundsätzlichen Einreisebestimmungen in die Schweiz. Ein Einreiseverbot in die Schweiz ist also möglich. 2) Kommen Quarantänebestimmungen zur Anwendung? Antwort darauf gibt: Die Liste der Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko des BAG (Anhang) <p>Bei der Reiseplanung müssen also unbedingt beide Listen aufeinanderfolgend berücksichtigt werden.</p>	

<p>Erklärung der Liste «Risikoländer» (SEM) und der Liste «Staaten/Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko» (BAG)</p>	<p>Liste «Risikoländer» (SEM)</p> <p>Die Liste der Risikostaaaten des SEM bezieht sich auf die Einreisebestimmungen in die Schweiz. Sie wird periodisch überprüft. Aktuell befinden sich auf der Risikoliste des SEM alle Staaten, die ausserhalb des Schengen-Raums sind und nicht auf der Liste der <u>Covid-19-Verordnung 3</u> aufgeführt sind. Für Einreisen aus Staaten, welche auf der Risikoliste des SEM sind, gelten Einreisebeschränkungen (weitere Infos dazu unter <u>FAQ</u>).</p> <p>Für Personen, welche aus Ländern einreisen, welche nicht auf der Risikoliste des SEM stehen (z.B. alle EU/EFTA-Staaten), gelten die üblichen Einreisebestimmungen (Status Quo vor März 2020).</p> <p>Mehr Infos unter «</p>	<p>Ist die Einreise in die Schweiz grundsätzlich erlaubt?</p> <p>→ FAQ Einreisen SEM</p> <p>Ist mein Zielland eine Region mit erhöhtem Ansteckungsrisiko?</p> <p>→ BAG-Liste der Risikoländer</p>
	<p>Einreisebeschränkungen für Risikostaaaten</p> <p>(Link im Dokument)</p> <p>Liste «Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko» (BAG)</p> <p>Wenn gem. SEM die Einreise möglich ist, so unterliegen Personen, die in die Schweiz einreisen und sich vor der Einreise in <u>bestimmten Staaten oder Gebieten</u> aufgehalten haben, grenzsanitarischen Massnahmen wie bspw. einer Quarantäne.</p> <p>Mehr Infos unter «Länder und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko - Liste BAG»</p>	<p>Was muss ich bei der Rückkehr beachten, wenn sich mein Zielland auf der BAG-Liste befindet?</p> <p>→ Einreise in die Schweiz</p> <p>→ Elektronisches Einreiseformular</p>

Einreisebeschränkungen für Risikostaaten

Kann ich aus allen Ländern, die nicht auf der BAG-Liste der Länder und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko sind – problemlos in die Schweiz einreisen?

Nein. Bei einer Einreise gelten einerseits die Vorschriften des BAG und auch die Einreisebeschränkungen des SEM. Es existiert eine umfassende Liste von Drittstaaten, deren Staatsangehörige momentan für ansonsten bewilligungsfreie Aufenthalte nicht aus dem Risikoland (z.B. USA) einreisen dürfen – auch nicht, wenn auf der Reise durch ein Nicht-Risikostaat (z.B. Japan) transitiert wird. Aus einem Nicht-Risikostaat (z.B. Australien) kann ein Drittstaatsangehörige*r in die Schweiz einreisen – sofern die gewöhnlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt werden. Dies gilt auch, wenn über einen Flughafen eines Risikostaates (z.B. Türkei) transitiert wird, sofern dabei die internationale Transitzone des Flughafens nicht verlassen wird (also keine Einreise erfolgt).
Ausgenommen vom Einreiseverbot sind Personen, die über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, die freizügigkeitsberechtigt sind oder die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden.

[SEM: Einreisebeschränkung für Risikostaaten](#)

[SEM: FAQ Einreisebeschränkungen](#)

Wer ist von den Einreisebeschränkungen aus einem Risikoland betroffen?

Vom Einreiseverbot in die Schweiz betroffen sind Ausländerinnen und Ausländer, die **aus einem Risikoland kommend** für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten in die Schweiz einreisen wollen. Dazu gehören z.B. **Teilnehmer*innen eines Breitensportevents, Zuschauende einer Sportveranstaltung**, u.ä.. Bei diesen Personen gibt es keine Ausnahmeregelung. Diese kann nur bei sogenannten Profisportler*innen angewendet werden.

Gibt es bei Einreisen aus einem Risikoland Ausnahmeregelungen für Sportler*innen?

Ja, aber nur wenn eine Situation der beruflichen Notwendigkeit herrscht (z.B. Profisportler*in oder Trainer*in).
Wichtig: Per 12. Mai können sich Profisportler*innen und ihre Trainer*innen bei einer Rückkehr aus den Ländern Indien, Südafrika, Brasilien und Kanada nicht mehr auf diese Ausnahme berufen. Dies weil die aufgeführten Länder als VOC-Länder (variants of concern) eingestuft sind – dort also Virusmutationen zirkulieren, die gefährlicher sind als unsere aktuellen. Neu gilt für die genannten Personengruppen eine Quarantänepflicht. Zudem kann die zuständige kantonale Behörde auch die vorzeitige Beendigung der Quarantäne verweigern.
Als Einreiseland gilt jenes Land, **aus welchem direkt eingereist** wird. Im Luftverkehr ist das bei Direktflügen jenes Land, in dem der Flug, der in die Schweiz führt, gestartet ist. Erfolgt die Einreise im Luftverkehr jedoch über einen oder mehrere Transitflughäfen – ohne die internationale Transitzone des Flughafens zu verlassen – so gilt nicht das Transitland, sondern das Land des ursprünglichen Abflugs als Land, aus dem die Einreise erfolgt. Zusätzlich gelten aber weiterhin auch die Quarantänebestimmungen des BAG.

[SEM: FAQ Einreisebeschränkungen](#)

[BAG: Quarantänepflicht für Einreisende](#)

	Es wird empfohlen, sich regelmässig über geänderte Bestimmungen auf der Internetseite des SEM und BAG zu informieren.	
Wie ist die Handhabung bei Doppelbürgern?	Doppelbürger, die über eine Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates verfügen, sind freizügigkeitsberechtigt. Sofern die Einreise mit dem EU/EFTA-Reisedokument erfolgt, ist die Einreise möglich.	Weiter Informationen finden Sie in den FAQ unter der Frage «Wer ist freizügigkeitsberechtigt?» .
Wer ist bei der Einreise aus einem Risikoland von einer Quarantäne befreit ?	<p>Die Möglichkeiten für eine Ausnahme der Quarantäne sind in der Verordnung unter Artikel 8 geregelt. Für den Sportbereich sind primär Abs. 1 Bst. c und g anwendbar.</p> <p>Grundsätzlich sind zwei verschiedene Szenarien geregelt und aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bst. c: Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen • Bst. g: Personen, die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute <p>In klaren Fällen (Kriterien sind alle erfüllt) ist kein Ausnahmegesuch nötig. Werden die Kriterien nur teilweise erfüllt, kann ein Ausnahmegesuche für die Aufhebung der Quarantänepflicht gem. Art. 8, Abs. 1, Bst. c und g an die zuständige kantonale Gesundheitsbehörde gerichtet werden. Unter swissolympic.ch steht als Hilfestellung eine «Selbstbeurteilung» sowie eine Vorlage für ein Ausnahmegesuch zur Verfügung.</p> <p>Wichtig: Per 12. Mai können sich Profisportler*innen und ihre Trainer*innen bei einer Rückkehr aus den Ländern Indien, Südafrika, Brasilien und Kanada nicht mehr auf diese Ausnahme berufen. Dies weil die aufgeführten Länder als VOC-Länder (variants of concern) eingestuft sind – dort also Virusmutationen zirkulieren, die gefährlicher sind als unsere aktuellen. Neu gilt für die genannten Personengruppen eine Quarantänepflicht. Zudem kann die zuständige kantonale Behörde auch die vorzeitige Beendigung der Quarantäne verweigern.</p>	<p>Verordnung (818.101.27): Art. 8 - Ausnahme von der Quarantäne</p> <p>Erläuterungen zur Verordnung (818.101.27)</p> <p>Selbstbeurteilung und Vorlagen</p>
Wir sind ein nationaler Sportverband und unser Nationaltrainer ist Schwede mit einem Arbeitsvertrag des Verbandes. Unter welchen Bedingungen darf er in die Schweiz einreisen oder ist das gar nicht möglich?	Die Einreise in die Schweiz ist möglich, sofern der Nationaltrainer einen schweizerischen Aufenthaltstitel besitzt. Ist dies nicht der Fall, kann er bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit beantragen oder bei der Schweizer Auslandvertretung einen Härtefallgrund gemäss Ziffer 1.5 der Weisung zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung 3 geltend machen. Um von der Airline transportiert	<p>Weisung zur Umsetzung der Covid19-Verordnung 3; Ziffer 1.5</p> <p>Verordnung (818.101.27) Art. 8 Abs. 1 Bst c</p>

	<p>zu werden, benötigt er grundsätzlich eine von einer Schweizer Vertretung ausgestellte Bewilligung (Laissez-passer).</p> <p>Zusätzlich zur SEM-Einreisebeschränkung gilt auch eine Test- und Quarantänepflicht. Da es sich um den Nationaltrainer handelt, ist er dem Bereich Leistungssport zuzuordnen und kann von der Ausnahme gem. Art. 8, Abs. 1, Bst. c von einer Ausnahme von der Quarantäne Gebrauch machen. Wenn es sich aber um einen Angestellten handeln würde, der nicht dem Leistungssport zuzuordnen ist oder z.B. seine Arbeit aus dem Home-Office leisten kann, gilt die Test- und Quarantänepflicht bei einer Einreise. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall vor der Buchung der Reise mit der diplomatischen Vertretung der Schweiz im jeweiligen Land Kontakt aufzunehmen (Absicherung Einreisebestimmungen gem. SEM).</p>	
<p>Länder und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko - Liste BAG</p>		
<p>Welche Länder sind aktuell auf der Liste und wo finde ich diese?</p>	<p>Das BAG führt eine Liste mit den Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und aktualisiert diese regelmässig.</p>	<p>Verordnung (818.101.27): Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko</p> <p>BAG: Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko</p>
<p>Welches sind die Grundlagen, dass ein Land auf die Liste kommt?</p>	<p>Ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im betreffenden Staat oder Gebiet ist eine Mutation des Coronavirus SarsCoV-2 nachgewiesen worden, von der im Vergleich zu der in der Schweiz verbreiteten Virusform eine höhere Gefahr der Ansteckung oder eines schweren Krankheitsverlaufs ausgeht. • Die Zahl der Neuinfektionen pro 100'000 Personen beträgt im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen um mehr als 60 höher als in der Schweiz, und diese Zahl ist nicht auf einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle zurückzuführen • Die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet erlauben keine verlässliche Einschätzung der Risikolage, und es bestehen Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet. • In den letzten vier Wochen sind wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben. 	<p>Verordnung (818.101.27): Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko</p>
<p>Wie oft und wann wird die Liste aktualisiert?</p>	<p>Das BAG aktualisiert die Liste regelmässig, in der Regel alle 14 Tage.</p>	

<p>Gibt es eine Möglichkeit für Tendenzen, welche Länder demnächst auf die Liste kommen könnten?</p>	<p>Verlässliche Voraussagen sind kaum möglich, da sich das Virus auch sehr schnell verbreiten und so die Ansteckungszahlen exponentiell steigen können. Online finden sich verschiedene Statistiken, die die Entwicklung der Zahlen weltweit zeigen und bei einer geplanten Reise verfolgt werden können.</p>	<p>SRF-Statistik: Die internationale Lage in der Übersicht</p>
<p>Quarantäne und Covid-Tests bei Einreise/Rückreise in die Schweiz</p>		
<p>Ich (Breitensportler) hatte bereits Corona (vor 2 Monaten). Bin ich nun von der Einreisequarantäne befreit? Wenn ja, wie muss ich mich ausweisen?</p>	<p>Gem. Art. 8, Abs. 1, Bst. h gilt eine Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht bei einer Einreise (per Flug) und/oder aus einem Staat/Gebiet mit erhöhtem Risiko, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 innerhalb der letzten drei Monate stattfand und die Person als geheilt gilt. Als Nachweis ist eine Bestätigung/Attest des behandelnden Arztes zwingend (am besten auf Englisch). Personen, die mit einem ärztlichen Attest diesen Nachweis erbringen, sind ebenfalls von der Pflicht befreit, bei der Einreise in die Schweiz per Flugzeug ein negatives Testergebnis vorzuweisen (Art. 9a Abs. 5 Bst. e).</p>	<p>Verordnung (818.101.27) Art 8 Abs 1 Bst h Verordnung (818.101.27) Art 9a Abs 5 Bst e</p>
<p>Ich reise für ein Trainingslager (Vorbereitung für Olympische Spiele) in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko. Laut Art. 8, Abs. 1, Bst. g wäre ich von der Test- und Quarantänepflicht gem. Art. 7 ausgenommen. Gilt das auch für mein Olympia-Training? Welche Bedingungen habe während des Trainings zu beachten?</p>	<p>Ja, ein Training im Rahmen der Vorbereitung der Olympischen Spiele (oder anderen internationalen Leistungssport-Meisterschaften wie WM, EM) kann bei Leistungssportler*innen und deren unbedingt (fürs Training) nötigen Betreuenden unter Art. 8, Abs. 1, Bst. g eingeordnet werden (Sportveranstaltung). Wichtig ist, dass auch bei diesen Trainings ein Schutzkonzept besteht und eingehalten wird und vorgewiesen werden kann – dabei sind auch die Zeiten ausserhalb des effektiven Trainings (z.B. Anreise ab Flughafen, Unterkunft etc.) zu beachten und entsprechende Massnahmen zu befolgen. Das primäre Ziel ist die Einschränkung und Minimierung der Anzahl der Kontakte und der Mobilität. Bei einer Rückreise per Flugzeug muss aber trotz der Ausnahme ein negativer PCR- oder Schnelltest vorgewiesen werden (Art. 9a)</p>	<p>Verordnung (818.101.27) Art 8 Abs 1 Bst g Verordnung (818.101.27) Art 9a</p>
<p>Ich bin laut Art. 8 von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen. Muss ich beim Antreten meines Fluges in die Schweiz einen negativen PCR-Test vorweisen können (gem. Art. 9a) oder ist diese Pflicht gem. Art. 8 aufgehoben?</p>	<p>Ja, der Art. 9a gilt auch dann, wenn Ausnahmen gemäss Art. 8 geltend gemacht werden. Art. 8 hebt nur die Pflichten gemäss Art 7 (nicht aber gem. Art. 9a) auf. Zudem umgehst du mit einem PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden) oder Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) unnötige Diskussionen beim Antreten deiner Flugreisen und am Flughafen in der Schweiz. Wichtig: Per 12. Mai können Profisportler*innen und ihre Trainer*innen bei einer Einreise aus den Ländern Indien, Südafrika, Brasilien und Kanada keine Ausnahme der Quarantänepflicht gemäss Art. 8 mehr geltend machen.</p>	<p>Verordnung (818.101.27) Art 8 und 9a</p>

<p>Als Leistungssportler*in bin ich von der Quarantänapflicht befreit. Wie muss ich bei der Einreise vorgehen?</p>	<p>Du musst auf jeden Fall das Einreiseformular des BAG ausfüllen: https://swissplf.admin.ch/ Danach ist der Prozess von Wohnkanton zu Wohnkanton verschieden. Möglicherweise sendet dir das BAG automatisch eine Aufforderung, dich in Quarantäne zu begeben. Diese kannst du ignorieren. Wenn du eine Aufforderung per E-Mail erhältst, dich für eine Einreise-Quarantäne anzumelden, kannst du antworten, dass du einer Ausnahme gehörst. Das Anmeldeformular muss daraufhin nicht ausgefüllt werden und es sind keine weiteren Schritte notwendig. Eine Übersicht über die Vorgehensweise in den einzelnen Kantonen findest du als PDF auf www.swissolympic.ch unter der Rubrik „Reisen“.</p>	
<p>Ich bin 15 Jahre alt und Tennisspielerin. Ich trainiere teils im Ausland (Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) und komme jeweils für längere Trainingsblöcke auch in die Schweiz. Ich gehöre (noch) nicht zur Gruppe Leistungssportler*innen. Gemäss Art. 7, Abs. 4 habe ich die Möglichkeit, meine Einreisequarantäne zu verkürzen (negativer Test). Muss ich bei meinem Training in der Schweiz gem. Art. 7, Abs. 5 nun in den nächsten 3 Tagen eine Maske tragen? Als Jugendliche unter 16 Jahren gelten für mich ja im Normalfall beim Training keine Einschränkungen.</p>	<p>Als Nicht-Leistungssportlerin musst du bei der Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko der Test- und Quarantänapflicht Folge leisten. Da du (noch) nicht zur Gruppe Leistungssport gehört, kannst nicht von Art. 8 Gebrauch machen und musst bei der Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko einen negativen PCR-Test vorweisen (Art. 7, Abs.1). Ein negativer Schnelltest reicht für den Transport mit dem Flugzeug aus (Art. 9a), aber für die Einreise in der Schweiz muss anschliessend ein negative PCR-Test vorgelegt werden können (Art. 7, Abs.1).</p> <p>Wie du erwähnst, kannst du mit der Vorweisung eines negativen PCR- oder Schnelltests bei den kantonalen Behörden am 7. Tag die 10-tägige Quarantäne um 3 Tage verkürzen (natürlich nur wenn du während den 7 Tagen keine Symptome zeigst). Während den 3 nächsten Tagen musst du ausserhalb der Wohnung eine Maske tragen und den Mindestabstand von 1.5 m zu anderen Personen einhalten. Diese Masken- und Abstandspflicht gilt für Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag auch beim Sport.</p>	<p>Verordnung (818.101.27) Art 8 und 9a</p> <p>Verordnung (818.101.27) Art 7 Abs 4 und 5</p>
<p>Wie lange muss ich in Quarantäne? 10 oder 14 Tage? Ab wann beginnt sie? Darf ich noch nach Hause respektive in die Unterkunft reisen?</p>	<p>Quarantäne-Dauer: 10 Tage, unmittelbar nach der Einreise. Personen nach Art 7, Abs 1 Bst a sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Auf der Reise gilt im ÖV die Maskenpflicht gemäss COVID-19-Verordnung des Bundes. Gem. Art. 7, Abs. 4 kann frühestens am siebten Tag ein negativer PCR- oder Schnelltest vorgewiesen werden, um die Quarantäne vorzeitig zu beenden. Danach muss bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne nach Abs 2 gedauert hätte, ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und Abstand von mind. 1,5m gehalten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BAG Merkblatt: Anweisung zur Quarantäne • Link zur zuständigen kantonalen Behörde • Meldepflicht für einreisende Personen • Verordnung (818.101.27) Art. 7 Abs 4
<p>Kann ich statt Quarantäne einen Test machen?</p>	<p>Nein, ein negatives Testergebnis hebt die Quarantänapflicht nicht auf. Gem. Art. 7, Abs 4 kann frühestens am siebten Tag ein negativer PCR oder Schnelltest vorgewiesen werden, um die Quarantäne vorzeitig zu beenden.</p>	<p>BAG: Wer muss in Quarantäne?</p>

	Danach muss bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne nach Abs 2 gedauert hätte, ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und Abstand von mind. 1,5m gehalten werden.	Verordnung (818.101.27) Art. 7 Abs 4
Was ist, wenn ich schon eine COVID-19-Erkrankung hatte? Muss ich dennoch diese Regeln befolgen?	<p>Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten drei Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, sind von der Test- und Quarantänepflicht gem. Art. 8 Bst. h ausgenommen.</p> <p>Personen, die mit einem ärztlichen Attest diesen Nachweis erbringen, sind ebenfalls von der Pflicht befreit, bei der Einreise in die Schweiz per Flugzeug ein negative Testergebnis vorzuweisen (Art. 9a Abs. 5 Bst. e).</p>	<p>Verordnung (818.101.27) Art. 8 Abs 1 Bst h</p> <p>Verordnung (818.101.27) Art 9a Abs 5 Bst e</p>
Wo kann ich in Quarantäne und wie verhalte ich mich dabei?	In der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft. Details zum Verhalten in der Quarantäne hat das BAG in einem Merkblatt veröffentlicht	<p>BAG Merkblatt: Anweisung zur Quarantäne</p> <p>BAG: FAQ zur Quarantäne</p>
Kann ich die Quarantäne bei meiner Familie machen, auch wenn die nicht gereist sind? Wenn ja, wie müssen sich die Familienmitglieder verhalten?	Grundsätzlich ja, es gilt dann besondere Aufmerksamkeit beim Befolgen der Hygieneregeln gem. dem BAG-Merkblatt.	<p>BAG Merkblatt: Anweisung zur Quarantäne</p> <p>BAG: Haushaltsmitglieder, die selbst nicht eingereist sind</p>
Gilt die Quarantäne-Regelung nach Reisen auch für Minderjährige und Kinder?	Ja, Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ebenfalls für 10 Tage in Quarantäne.	
Wie ist die Handhabung, wenn ich nur einen Transit (Auto, ÖV oder Flug) durch ein Risikoland hatte?	Transitpassagiere, die sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind in der COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs unter Artikel 8 geregelt.	Verordnung (818.101.27): Ausnahmen von der Quarantäne
Kann die erlaubte Transit-Regelung auch für Aufenthalte bis 24 Stunden in einem entsprechenden Land genutzt werden, d.h. kann ich an einem Turnier teilnehmen in einem Risikoland und auf eine Quarantäne verzichten, wenn ich innert 24 Stunden wieder in der Schweiz bin?	Nein, Sportler*innen, die an einem Turnier teilnehmen, sind weder im Transit («Transit» bedeutet Durchreise [mit wenigen Kontakten im Zielland], nicht Aufenthalt im Zielland), noch sind sie Passagiere. Ziel ist ein – wenn auch kurzer – Aufenthalt im Staat bzw. Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko, weshalb sie nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen. Die möglichen Grundlagen für Ausnahmen für professionelle und teilprofessionelle Athlet*innen sind in der entsprechenden Frage auf Seite 5 zu finden.	
Muss ich auch in die Quarantäne, wenn ich noch ins Land gereist bin, bevor das Land auf der Liste der Risikoländer war?	Ja, entscheidend für die Quarantänepflicht ist, ob das Land/Gebiet zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz auf der BAG-Liste ist oder nicht.	

Was ist, wenn ich nach dem Besuch des Risikolandes noch einige Tage in einem anderen Land war, das nicht auf der Liste ist? Gilt die Quarantäne-Pflicht trotzdem?	Es ist entscheidend, wann sie in einem Land/Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko waren. Es gilt eine Quarantäne-Pflicht sofern der Aufenthalt im Land/Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise stattfand. Gemäss Art. 7, Absatz 6 hat das zuständige Kantonsarztamt die Möglichkeit, den Aufenthalt in einem Staat ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko vor einer Einreise in die Schweiz der Quarantänedauer anzurechnen.	Verordnung (818.101.27): Quarantäne für einreisende Personen Erläuterung Verordnung (818.101.27)
Erhalte ich auch während der Quarantäne Lohn? Was ist, wenn ich mit meinem Verein/Verband im Ausland war – gibt es da spezielle Regeln bezüglich Lohnzahlung in der Quarantäne?	Bei dieser Frage muss der Sachverhalt genau geklärt werden. Infos dazu finden sich beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme BAG: Lohnfortzahlung oder Erwerbsersatz?
Ich habe Symptome während der Quarantäne, was mache ich?	Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist es wichtig, einen Arzt oder die zuständigen kantonalen Behörden zu informieren. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, beispielsweise sich testen zu lassen.	BAG Merkblatt: Anweisung zur Quarantäne
Ich hatte während der Quarantäne Symptome und habe danach einen Test gemacht. Er war negativ. Kann ich die Quarantäne nun beenden?	Ja, die Quarantäne kann 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beendet werden.	
Darf ich während der Quarantäne ein Einzeltraining absolvieren?	Während der Quarantäne ist die Unterkunft nicht zu verlassen. Ein Training ausserhalb ist somit nicht zulässig.	BAG Merkblatt: Anweisung zur Quarantäne BAG: FAQ zur Quarantäne
Warum gibt es in anderen Ländern Tests statt Quarantäne? Wäre das nicht auch in der Schweiz möglich?	Andere Länder, andere Sitten. In der Schweiz gelten teils andere Vorschriften als im Ausland.	
Was ist der Unterschied zwischen Quarantäne und Isolation? Wann muss ich wohnen?	Personen mit typischen Krankheitssymptomen von COVID-19 müssen in Isolation. Personen, die engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, müssen in Quarantäne. So können Infektionsketten unterbrochen werden.	BAG: FAQ und weitere Infos zu Isolation und Quarantäne
Einreise zur Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings in der Schweiz		
Ich bin Mitglied des Schweizer Fussball-Nationalteams (Schweizer Pass) und spiele bei einem Club in England. Nun haben wir ein	Als Schweizer Staatsangehöriger haben Sie ein Rückreiserecht in die Schweiz. Dies gilt unabhängig des Landes, indem Sie Ihre Reise starten.	Verordnung (818.101.27) Art 8 Abs. 1 Bst c

<p>Trainingslager (Nati-Zusammenzug) in der Schweiz. Kann ich aus England in die Schweiz einreisen und kann ich von einer Ausnahme zur Quarantäneregel Gebrauch machen? Welche Regeln habe ich zudem zu berücksichtigen?</p>	<p>Ja, als Leistungssportler*in (Mitglied der Nationalmannschaft) sind gemäss Art. 8, Abs. 1, Bst. c Personen von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen, die aus wichtigen beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen. Das Trainingslager zählt als ein solcher Grund. Bei einer Einreise per Flugzeug muss ein negativer PCR- oder Schnelltest vorgewiesen werden. Während dem Aufenthalt in der Schweiz müssen die gültigen Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden – dazu gehört auch das Schutzkonzept für das Trainingslager. Die Anzahl Kontakte und Mobilität sind soweit als möglich einzuschränken. Da die Bedingungen gem. Art. 8, Abs. 1, Bst. c klar erfüllt sind, braucht es auch keine Meldung bei der kantonalen Behörde nach der Einreise. Zur Belegung des beruflichen Aufenthaltes in der Schweiz empfiehlt es sich, z.B. das Aufgebot des Verbandes mitzunehmen und bei Aufforderung vorweisen zu können.</p>	
<p>Müssen auch die Teams/Athlet*innen, die für einen Wettkampf oder Training in die Schweiz kommen, die Quarantänevorschriften beachten? Gibt es Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen für Sportler*innen und Staff?</p>	<p>Die Möglichkeiten für eine Ausnahme der Quarantäne sind in der Verordnung unter Artikel 8 geregelt. Für den Sportbereich sind primär Abs. 1 Bst c und g. anwendbar.</p> <p>Grundsätzlich sind zwei verschiedene Szenarien geregelt und aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bst. c: Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen • Bst. g: Personen, die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute <p>In klaren Fällen (Kriterien sind alle erfüllt) ist kein Ausnahmegesuch nötig. Werden die Kriterien nur teilweise erfüllt, kann ein Ausnahmegesuche für die Aufhebung der Quarantänepflicht gem. Art. 8, Abs. 1, Bst. c und g an die zuständige kantonale Gesundheitsbehörde gerichtet werden. Unter swissolympic.ch steht als Hilfestellung eine «Selbstbeurteilung» sowie eine Vorlage für ein Ausnahmegesuch zur Verfügung.</p> <p>Wichtig: Per 12. Mai können Profisportler*innen und ihre Trainer*innen bei einer Rückkehr aus den Ländern Indien, Südafrika, Brasilien und Kanada keine Ausnahme der Quarantänepflicht gemäss Art. 8 mehr geltend machen.</p>	<p>Verordnung (818.101.27): Ausnahme von der Quarantäne</p> <p>Erläuterung zur Verordnung (818.101.27)</p> <p>Link zur zuständigen kantonalen Behörde</p> <p>Selbstbeurteilung und Vorlagen</p>
<p>Wo gehen diese Personen in eine allfällige Quarantäne? Gibt es dazu spezielle Hotels/Unterkünfte?</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass alle Personen, welche für einen Aufenthalt in die Schweiz einreisen, über eine Unterkunft verfügen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen. Es ist dringend empfohlen, vor der Reise mit der Unterkunft die Frage der Quarantänemöglichkeit zu</p>	<p>Link zur zuständigen kantonalen Behörde</p>

	klären. Auch hilfreich kann ein Kontakt mit den kantonalen Behörden (Kantonsarzt) sein, damit offene Fragen und Details zur Umsetzung der Quarantäne geklärt werden können.	
Wie kann ich mein Turnier planen, wenn ich nicht weiss, ob die jeweiligen Teams überhaupt anreisen können oder allenfalls das Turnier nicht bestreiten können, weil deren Herkunftsland auf der Risikoliste ist?	Leider sind verlässliche und langfristige Prognosen in der Zeit der Pandemie nicht möglich; Planungsunsicherheiten und Risiken bleiben. Online finden sich verschiedene Statistiken, die die Entwicklung der Zahlen weltweit zeigen und bei einer geplanten Reise verfolgt werden können.	SRF Statistik: Internationale Lage in der Übersicht
Wo liegt die Verantwortung, wenn sich Athlet*innen/Teams aus Risikoländern bei der Einreise nicht beim Kanton melden? Wie kann ich als Veranstalter/Verband mein Risiko minimieren?	Die Verantwortung liegt beim Individuum. Ein Hinweis bei der Einladung/Ausschreibung des Turniers oder Trainings zu den Einreisebestimmungen und Verhaltensregeln schadet aber sicher nicht.	
Wer zahlt allfällige COVID-19-Tests? Was gilt für allfällige Spitalaufenthalte?	Sofern die vom BAG vorgeschriebenen Kriterien für einen Test erfüllt sind, übernimmt der Bund (Schweiz) die Kosten. Die Frage zu den Spitalkosten lässt sich nicht allgemein beantworten, hier ist die Versicherungslage des Patienten entscheidend (Empfehlung: vor der Reise mit der eigenen Versicherung klären, wie der Schutz im Ausland ist).	Faktenblatt Regelung der Kostenübernahme
Funktionieren die COVID-19-Apps der anderen Länder auch in der Schweiz	An sich ja, es fragt sich allerdings, ob es sinnvoll ist, sie zu benützen, ist doch der Nutzen einer COVID-19-App dort am grössten, wo sie am meisten verwendet wird.	
Empfehlen wir auch unseren Gästen das Schweizer COVID-19-App? In welchen Sprachen existiert es?	Jeder und jede kann die Swiss-COVID-19-App im App Store für iPhones oder im Play Store für Android-Geräte herunterladen. Je mehr Menschen die App herunterladen, desto besser funktioniert sie. Die App ist verfügbar in den sprachen Deutsch, Albanisch, Bosnisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Portugiesisch, Rätoromanisch, Serbisch, Spanisch, Tigrinya, Türkisch	App Store Play Store
Müssen Athlet*innen und Betreuende nach der Rückkehr aus der Schweiz in ihrem Land oder dem Land, das sie danach besuchen ebenfalls in eine Quarantäne?	Dies hängt vom Land ab. Die Athlet*innen und Betreuenden erkundigen sich am besten vor ihrer Anreise in die Schweiz in ihrem Land.	
Reisen ins Ausland?		
Wo finde ich die jeweiligen Einreisebestimmungen und Verhaltenshinweise für andere Länder?	Die Vorschriften variieren von Land zu Land und ändern laufend. Es ist ratsam, vor der Planung und vor der Anreise die ausländischen Vertretungen in der Schweiz (Botschaften und Konsulate) über die aktuell gültigen Einreisevorschriften und anderen Massnahmen (Bsp. Vorweisen COVID-19-Test, Ausfüllen Fragebogen usw.) zur Eindämmung der	EDA: Ausländische Vertretungen (Botschaften/Konsulate) in der Schweiz

	Ausbreitung des neuen Coronavirus zu kontaktieren.	
Ein Land hat eine Beschränkung für die Einreise ab der Schweiz, macht aber für berufliche Reisen eine Ausnahme. Wie kann ich vorgehen?	Es gilt die genauen Bestimmungen zu klären. Dazu raten wir, mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen, er sollte die Details im eigenen Land kennen. Wir raten zu klären, ob in diesem Falle z.B. eine Bestätigung des eigenen Verbandes (Aufgebot für internationales Turnier/Wettkampf) als Anerkennung und Bestätigung ausreicht. Auch hier wird die Situation von Land zu Land unterschiedlich sein und es wird unumgänglich, jeden Fall einzeln zu klären.	
Müssen wir nun für alle Einzelzimmer buchen, wenn wir an Turniere/Wettkämpfe reisen?	Nein, das ist nicht nötig. Wichtig sind Distanz (kein Doppelbett, sondern zwei Einzelbetten) und Händedesinfektion.	
Was muss ich beachten, wenn wir ausländische Betreuende haben? Gelten für sie die gleichen Regeln wie für Schweizer*innen für die Reisen ins Ausland und bei ihrer Rückreise in die Schweiz?	Bei der Rückkehr in die Schweiz ist nicht die Nationalität entscheidend, sondern die Tatsache, ob es in den letzten 10 Tagen einen Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Risiko gab. Die Quarantäne-Regeln gelten für alle Einreisenden in die Schweiz, unabhängig von ihrer Nationalität.	
Was passiert, wenn eines der Teammitglieder bei der Kontrolle/Test am Flughafen z.B. Fieber hat? Was bedeutet das für den Rest des Teams?	Die Vorschriften variieren von Land zu Land und ändern laufend. Sofern jemand Auskunft geben kann, sind dies die ausländischen Vertretungen (Botschaften/Konsulate) in der Schweiz.	EDA: Ausländische Vertretungen (Botschaften/Konsulate) in der Schweiz
Welche Risiken gehe ich bei einer Reise ein?	Bei Flugreisen ist vermutlich der Flughafen/Wartebereich das grösste Problem oder wenn die Klimaanlage ausfällt. Im Flugzeug kann das Risiko mit konsequentem Maskentragen und Händehygiene minimiert werden. Bei einer Reise Im Auto ist das Risiko am niedrigsten, wenn man allein oder mit engen Kontaktpersonen reist oder mit Personen, die negativ getestet sind. Eine Maske kann auch hier sinnvoll sein.	
Welche präventiven Massnahmen werden für Reisen ins Ausland empfohlen?	Händedesinfektion und Masken tragen. Auch beim Tragen von Masken möglichst Abstand halten; auf Maskenqualität achten (z.B. chirurgische Masken oder Empageprüfte oder virovide Masken), Kontakt mit Schleimhäuten meiden (Augen!), korrektes Aufsetzen, Tragen und Abnehmen der Masken mit adäquater Händehygiene.	
Welches Reisemittel wird empfohlen? Flugzeug, Reisebus, Zug? Wo ist das Risiko am geringsten?	Das lässt sich generell kaum sagen, da es auch von der Auslastung des Verkehrsmittels abhängt. Empfohlen ist eine konsequente Anwendung der Hygiene- und Schutzmassnahmen.	

Darf ich Desinfektionsmittel ins Handgepäck nehmen, damit ich es während der Reise nutzen kann?	Flüssigkeiten in Flaschen bis 100ml sind erlaubt. Weitere Infos dazu richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Airline.	
Wie hoch ist das Risiko sich im Flugzeug anzustecken? Welche Sitzplätze werden empfohlen? Wie oft wechsele ich die Maske?	Eine generelle Aussage zum Risiko einer Ansteckung lässt sich nicht machen. Je mehr Abstand, desto besser. Je nach Buchungsauslastung lässt sich das bei der Sitzreservation/Check-In berücksichtigen und der Nebensitz bleibt frei. Ersetzen Sie die Hygienemaske durch eine neue, saubere und trockene Hygienemaske, sobald sie feucht wird (ungefähr alle 2 Stunden). Bei Knappheit von Material können Masken bis zu 8 Stunden getragen werden.	
Ich muss die Reise buchen. Welche Annullationsbedingungen gelten für Reise und Aufenthalt? Auf was muss ich achten?	Die Annullationsbedingungen unterscheiden sich je nach Leistungserbringer. Teilweise kommen aufgrund der Epidemie auch spezielle Annullationsbedingungen zur Anwendung. Die Fachspezialisten in einem Reisebüro kennen die aktuellen Bedingungen und Herausforderungen und bieten eine individuelle Beratung. Wir empfehlen für Buchungen von Reiseleistungen im Sportbereich unseren Official Partner Globetrotter AG.	Globetrotter AG, Abt. Sportreisen sport@globetrotter.ch / 031 917 60 60
Muss ich hinsichtlich Versicherung etwas Spezielles unternehmen bei einer Reise ins Ausland (Deckung für Corona-Erkrankung, Anpassung Versicherung?)	Die Behandlung von Corona-Patient*innen strapaziert das Gesundheitswesen weltweit. Selbst in Ländern mit normalerweise guter medizinischer Versorgung ist die medizinische Infrastruktur zeitweise landesweit oder regional überlastet. Dies bedeutet, dass besonders in Ländern mit hohen Infektionsraten auch andere Erkrankungen und Verletzungen teilweise nur mit grosser Verzögerung oder gar nicht behandelt werden können. Stellen Sie sicher, dass Sie für eine allfällige medizinische Heimschaffung versichert sind. Erkundigen Sie sich vor der Buchung einer Reise bei Ihrem Reisebüro und/oder Ihrer Reiseversicherung, welche Leistungen sie in einem solchen Fall erbringen würden. Das EDA bietet Reisenden, deren Situation schwierig ist, sowie Auslandschweizer*innen Unterstützung und konsularischen Schutz im Rahmen seiner Möglichkeiten an.	EDA: Hilfe im Ausland EDA: Schweizer Vertretungen im Ausland
Wie ist der Vorgang, wenn ein Mitglied des Teams im Ausland Symptome hat oder krank ist? Erfolgt die Behandlung vor Ort oder ist eine Verlegung in die Schweiz möglich?	Vor Ort muss sicherlich geprüft werden, ob eine COVID-19-Infektion vorliegt oder nicht. Bei negativem Test ist bei flugtauglichem Allgemeinzustand eine «normale» Rückreise möglich. Wenn schwer krank und positiver COVID-19-Abstrich, den jeweiligen Versicherer (z.B. Rega, Krankenkasse usw.) kontaktieren.	
Funktioniert die SwissCovid App auch im Ausland?	Ja, aber der Nutzen ist stark eingeschränkt, da sie vermutlich nur wenigen oder gar keinen anderen Nutzer*innen der App begegnen.	FAQ SwissCovid App
Bin ich verpflichtet, allfällige COVID-Apps des Landes zu installieren?	Die Vorschriften variieren von Land zu Land und ändern laufend. Sofern jemand Auskunft geben kann, sind dies die ausländischen Vertretungen (Botschaften/Konsulate) in der Schweiz.	Ausländischen Vertretungen (Botschaften/Konsulate) in der Schweiz

Gibt es präventive Empfehlungen hinsichtlich einer COVID-19-Erkrankung bei einer Reise ins Ausland?	Es gelten die gleichen Präventions-Massnahmen wie immer, sprich: Händedesinfektion, kein Händeschütteln, usw. Auf intakte Schleimhäute im Bereich von Rachen und Nase achten (Einsatz von Salzwasser-Spray und Nasensalbe). Zudem kann präventiv Echinaforce Hot Drink 5 ml pro Tag oder Burgerstein Immunvital ein Beutel pro Tag eingesetzt werden.	
Verhalten vor Ort bei Wettkämpfen und Trainings: Gibt es etwas zu beachten? Welche Massnahmen werden empfohlen? Kann ich mich grundsätzlich an die BAG-Verhaltenshinweise halten?	Ja, BAG-Verhaltensweisen und Hygieneempfehlungen befolgen und einhalten.	
COVID-19 und Antidoping		
Werden im Ausland Kontrollen durchgeführt?	Ja, die Kontrolltätigkeiten wurden weltweit wieder hochgefahren. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit von Antidoping Schweiz auch im Ausland kontrolliert zu werden.	
Muss ich etwas Spezielles beachten in diesem Zusammenhang?	Antidoping Schweiz hat Schutzmassnahmen bei Dopingkontrollen schon früh umgesetzt. Diese sind von der WADA als Empfehlung kommuniziert. Sollten diese im Ausland nicht umgesetzt werden, kann dies nicht als Grund für eine Verweigerung geltend gemacht werden.	Empfehlung WADA
Ist bekannt, ob allfällige Medikamente, die ich im Ausland gegen COVID-19 oder Symptome davon erhalte, auf der Dopingliste stehen?	Es gibt zurzeit sehr viele verschiedene Therapie-Ansätze, weshalb diese Frage nicht generell beantwortet werden kann. Allfällige Medikamente gegen COVID-19 können durchaus verbotene Substanzen enthalten. Athlet*innen müssen auch bei diesen Medikamenten immer den Doping-Status überprüfen. In einer medizinischen Notfallsituation (u.a. COVID-19-Infektion mit schwerem Verlauf) geht die Gesundheit vor. Notfalltherapien sollen unverzüglich vorgenommen werden, auch wenn dafür gemäss Dopingliste verbotene Substanzen oder Methoden angewendet werden. Ein allenfalls notwendiger ATZ-Antrag ist einzureichen, sobald es die gesundheitliche Situation zulässt.	Antidoping: Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)